

## **TAXORDNUNG 2019**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend BewohnerIn genannt) des Wohn- und Pflegeheims Stiftung Haus Martin.

### **2. Geltungsdauer**

Diese Taxordnung ist gültig für die Periode vom 01.01.2019 bis 31.12.2019.  
Sie wird periodisch vom Stiftungsrat überprüft und angepasst.

### **3. Grundlage**

Als Grundlage für die Taxgestaltung dienen die Weisungen des Regierungsrates des Kantons Solothurn, insbesondere der RRB, Nr. 2018/2023 vom 18. Dezember 2018.

#### **Leistungen des Heimes im Rahmen der Hotellerietaxe**

- Unterkunft und Verpflegung (täglich 3 Mahlzeiten), inklusive Infrastruktur des Heimes
- Toiletten- und Bettwäsche
- Heizung, Kalt- und Warmwasser, Beleuchtung und Elektrizität
- Kehrrichtabfuhr
- Reinigung des Zimmers (gemäß Reinigungsplan)
- Bereitschaftsdienst in der Nacht (Pflegeleistungen werden mit der Pflegetaxe verrechnet)
- Durch Krankheit oder Behinderung bedingter Zimmerservice
- Benützung der Gemeinschaftsräume und der Gartenanlage
- Teilnahme an hausinternen Aktivitäten und Veranstaltungen

### **4. Leistungen des Heimes im Rahmen der Betreuungs- und Pflege taxen**

Anleitung, Hinweise, Aufforderung, Hilfe bei:

- der persönlichen Körperpflege
- Verrichtungen wie Gehen, Essen, Toilettengang etc.

Pflege mit anthroposophischer Orientierung:

- Einreibungen, Wickel, Pflegebäder mit Natursubstanzen

Beobachtung, Kontrolle von:

- allgemeinem Gesundheitszustand
- allgemeinen Präventivmaßnahmen
- Rapportwesen
- Pflegeadministration

Begleitung, Unterstützung, Förderung, Erhaltung der:

- Fähigkeiten und Selbständigkeit in körperlicher und geistiger Hinsicht
- Anwendung von Hilfsmitteln

#### Behandlungspflege:

- Ausführung der Verordnungen des Arztes
- Überwachung der Medikamenten - Verabreichung
- Maßnahmen zum Selbstschutz
- Auffangen von psychischen Problemen
- Individuelle Gespräche

#### 5. Nicht in den Taxen inbegriffen sind:

- Eintrittspauschale: Verwaltungsaufwand, einmalige Wäschebeschriftung, bei Einzug Unterstützung des TD. (CHF: 350.-)
- Eintrittspauschale bei Feriengast (CHF 150.-)
- Krankentransporte
- Post-, Telefon-, Radio- und Fernsehgebühren (Billag und GGA), Telefonleitung, wie eventuelle Plombierung eines Anschlusses
- Weiterleiten von Bewohner- Post (CHF:10.- pro Versand)
- Gegenstände und Gebrauchsmittel für Körperpflege
- Ärztliche Betreuung und Medikamente, Laboruntersuchungen
- Weitere persönliche Auslagen: Bekleidung, Pedicure, Coiffeur
- extra verlanger Zimmerservice (CHF: 7.- pro Service)
- Mahlzeiten und Übernachtungen für Gäste
- Waschen und Bügeln von Kleidern (CHF:25.- pro Maschine)
- Ausserordentliche Leistungen des Pflegepersonals, wie des Technischen Dienstes (Std. CHF: 54.-)
- Endreinigung des Zimmers (CHF: 250.-)
- Zimmerräumung durch die Stiftung Haus Martin (CHF: 450.- plus Entsorgungsgebühren)
- Aufbahrung im Zimmer (CHF: 150.- pro Tag)
- Abdankungsfeier (nur durch die Christengemeinschaft im grossen Saals (CHF: 950.-)
- Selbst verursachte Schäden/Mängel an der Infrastruktur (z.B. Rohrverstopfung)

#### 6. Abwesenheit

- 6.1 Ist die BewohnerIn länger als 3 Tage abwesend (z.B. Spital oder freiwilliger Ferienaufenthalt, siehe auch Ziffer 8), so wird die „reduzierte Tagestaxe“ (Pensionstaxe abzüglich Mahlzeitenanteil von CHF 12.00) verrechnet.  
Eine Pflegekostentaxe entfällt nach dem 1. Tag der Abwesenheit.
- 6.2 Der Eintrittstag ins Spital und der Rückkehrtag ins Heim gelten als anwesend.
- 6.3 Bei freiwilliger Abwesenheit (höchstens 30 Tage im Jahr) berechnen wir die reduzierte Tagestaxe nach Ziffer 7.1. Die Abwesenheiten müssen im Voraus gemeldet werden.
- 6.4 Bei längerer Abwesenheit müssen Bezüger von Ergänzungsleistungen die zuständige Stelle (EL-Stelle Wohnort oder Ausgleichskasse) informieren.

## **7. Ein- und Austritt**

- 7.1. Es werden beide Tage voll berechnet.
- 7.2. Zur Sicherstellung der Verpflichtungen der Bewohnerin ist beim Eintritt eine Kautions von CHF 5'000.- zu leisten, welche im Rahmen der Schlussabrechnung berücksichtigt wird.
- 7.3. Wird ein reserviertes Zimmer bzw. Bett nicht termingerecht bezogen, wird die „reduzierte Tagestaxe“ wie Ziffer 7.1. verrechnet.
- 7.4. Bei einem Todesfall werden während 10 Tagen „reduzierte Tagestaxen“ verrechnet. Das Zimmer muss innerhalb von 7 Tagen ab dem Todestag geräumt und die Schlüssel müssen zurückgegeben werden. Die allfälligen Verspätungstage werden zum gleichen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt. Hinzu kommen besondere Aufwendungen bei Todesfall.

## **8. Zimmerzuweisung**

- 8.1. Die Heimleitung behält sich das Recht vor, der BewohnerIn ein anderes Zimmer zuzuweisen, wenn sich dies im Interesse der BewohnerIn oder aus übergeordneten Gründen als notwendig zeigt.
- 8.2. Das Gebäude Irmingard und die bezeichneten Selbstzahleretagen sind aufgrund von Behördenauflagen im Prinzip nur für Selbstzahler bestimmt.
- 8.3. Bei grosser Pflegebedürftigkeit einer Bewohnerin des Hauses Irmingard behält sich die Heimleitung das Recht vor, die Verlegung ins Gebäude Martin oder Elisabeth anzuordnen, wenn ein entsprechendes Zimmer frei wird.

## **9. Beschwerden, Wünsche und Anregungen**

- 9.1. Beschwerden, Anregungen und Wünsche von Heimbewohnern und Angehörigen sind an die Heimleitung zu richten.
- 9.2. Beschwerden von Heimbewohnern und Angehörigen über die Heimleitung sind mit Begründung schriftlich an den Präsidenten des Stiftungsrates, Herrn. Dr. Niklaus Honauer, Weinbergstrasse 51, 5000 Aarau, zu richten.
- 10.3. Ombudsstelle: Ombudsstelle des Kanton Solothurn, Bahnhofstrasse 18, 5000 Aarau, Tel. 062 823 11 66, [www.ombudsstelle-so.ch](http://www.ombudsstelle-so.ch)

## **10. Haftung des Heimes**

- 10.1. Das Heim haftet nur für Schäden, die nachweislich von Seiten seines Personals verursacht wurden.
- 10.2. Für Schäden, welche von Heimbewohnern oder Gästen verursacht wurden, kann das Heim keine Haftung übernehmen. Für abhanden gekommene oder verlorene Gegenstände übernimmt das Heim die Verantwortung nur dann, wenn diese der Heimleitung gegen Quittung zum Aufbewahren übergeben wurden.

## **11. Versicherungen**

Unseren BewohnerInnen empfehlen wir, auf den Zeitpunkt des Heimeintrittes folgende Versicherungen zu ihren Lasten neu abzuschliessen, oder die meist schon vorhandene Versicherung den neuen Gegebenheiten anzupassen:

- 11.1. Hausratversicherung auch Mobiliarversicherung genannt, kombiniert mit Einbruchdiebstahl.
- 11.2. Private Haftpflichtversicherung.

## **12. Verwendung von Bildaufnahmen**

Die Stiftung Haus Martin behält sich vor, Bilder aus dem Heim- und Arbeitsalltag in den Jahresberichten, auf der Homepage, sowie in Prospekten zu veröffentlichen. Ebenso werden Bilder der BewohnerIn in der Heimverwaltungs- Software hinterlegt. Die BewohnerIn erklärt sich durch Unterzeichnung des Heimvertrags damit einverstanden.

## **13. Kündigung**

- 13.1. Der Pensionsvertrag kann von der BewohnerIn jeweils auf das Ende des nächsten Monats aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens am letzten Tag des Vormonates im Heim eingetroffen sein. Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung (siehe auch Ziffer 8.4.).
- 13.2. Die Heimleitung kann die Kündigung jeweils auf das Ende des nächsten Monats nach einer schriftlichen Abmahnung vornehmen, wenn die BewohnerIn:
- Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag nicht nachkommt.
  - Den Betrieb oder das Zusammenleben im Heim wesentlich stört.

## **14. Rechnungsstellung**

- 14.1. Das Heim erstellt monatlich Rechnung für die erbrachten Leistungen. Die von den Einwohner-Gemeinden zu leistenden Beiträge werden vom Heim dort direkt eingefordert. Allfällige Reklamationen sind innert 10 Tagen an die Heimleitung zu richten.
- 14.2. Die Rechnungsbeträge sind innert 10 Tagen zu bezahlen.
- 14.3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet. Pro Mahnung werden CHF: 50.- Kosten in Rechnung gestellt. Wird die Rechnung nach der ersten Mahnung nicht bezahlt, so ist gemäss dem Amt für soziale Sicherheit die Jugend und Erwachsenenschutzbehörde zu orientieren.
- 14.4. Rechnungsrelevante Änderungen sind der Heimleitung sofort zu melden. Unterbleibt die Meldung (z.B. Verfügung der Berechtigung zum Bezug von Ergänzungsleistungen), so besteht kein Anspruch auf rückwirkende Rückzahlungen von bereits verrechneten Beträgen.

## **15. Taxschuldner**

Als Taxschuldner gelten die UnterzeichnerIn des Heimvertrages (vgl. aber auch Ziffer 14.1)

## **16. Die einzelnen Taxen**

Die gesamte Taxe setzt sich zusammen aus:

- 1) Der Hotellerie Taxe, sowie eventuellen Zuschlägen und / oder Reduktionen inkl. der Investitions-Kostenpauschale, der Betreuungstaxe sowie des zwingenden Ausbildungsbeitrages.
- 2) Der Pflögetaxe der Krankenkasse nach RAI/RUC
- 3) Beitrag der öffentlichen Hand (Kanton und Einwohnergemeinde)
- 4) Der Patientenbeteiligung
- 5) Den allfälligen weiteren Leistungen (vergl. Ziffer 6)

Die Taxen und Tarife werden jährlich der Teuerung angepasst.

## 16.1. Hotellerie Taxen

### a) Taxen für Selbstzahler:

Haus Martin 1. Stock, 1-er Zimmer	pro Tag	CHF	188.00
Haus Irmgard Parterre, Studio	pro Tag	CHF	188.00
Haus Irmgard 1. Stock, Studio	pro Tag	CHF	198.00
Haus Elisabeth 2. Stock, Eckzimmer	pro Tag	CHF	198.00
Haus Elisabeth 2. Stock, Mittelzimmer	pro Tag	CHF	188.00

### b) Taxen für Bezüger von Ergänzungsleistungen:

Haus Martin Parterre, 1-er Zimmer	pro Tag	CHF	171.00
Haus Elisabeth 1. Stock, 1-er Zimmer	pro Tag	CHF	171.00
Haus Elisabeth 3. Stock, 1-er Zimmer	pro Tag	CHF	171.00

### c) Zuschläge & Reduktionen:

Zuschlag Ferienbett	pro Tag	CHF	10.00
Reduktion für Zimmer bei Doppelbenützung	pro Tag	CHF	40.00
Reduktion für nicht eingenommene Vollpension	pro Tag	CHF	12.00

In diesen Hotellerie Taxen ist eine Investitionskostenpauschale von CHF:26 sowie auch CHF: 2.00.- Ausbildungsbeitrag eingerechnet.

## 16.2. Pflorgetaxe, Gemeindebeitrag und Patientenbeteiligung nach RAI RUG

Die Einstufung nach RAI RUG wird innerhalb von 14 Tagen nach dem Eintritt der Bewohnerin vorgenommen. Danach erfolgt eine periodische Überprüfung alle 6 Monate. Bei signifikanten Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die Taxen auf den Folgetag der Einstufung angepasst. Die BewohnerInnen erteilen dem Pflegepersonal die nötigen Auskünfte unter Wahrung der Vertraulichkeit. Allfällige Reklamationen (z.B. vermutete Falscheinstufungen) sind schriftlich innert 10 Tagen nach Erhalt der Einstufung an die Heimleitung zu richten.

Aufw and Stufe CH	Bezeichnung Pflegeaufwand- gruppen	Pflegetaxe Krankenkasse	Gemeinde und Kanton neu	Patienten- beteiligung
1/a	PA0	9.00	0	2.50
2/b	PA1	18.00	0	14.70
3/c	BA1, PA2	27.00	0	21.60
4/d	BA2, IA1	36.00	10.70	21.60
5/e	CA1, PB1, PB2	45.00	23.70	21.60
6/f	BB1, BB2, IA2, IB1, PC1, PC2	54.00	34.70	21.60
7/g	CA2, IB2, PD1, SE1	63.00	46.70	21.60
8/h	CB1, PD2, RLA, RMA,	72.00	56.70	21.60
9/i	CC1, CB2, PE1 RMB, SSA	81.00	69.70	21.60
10/j	PE2, RLB	90.00	78.70	21.60
11/k	CC2, SE2, SSB	99.00	90.70	21.60
12/l	RMC, SE3, SSC	108.00	110.70	21.60

### 16.3. Übrige Dienstleistungen

Die übrigen Dienstleistungen, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden, sind unter der Ziffer 5 ersichtlich. Es werden die effektiven Kosten weiterbelastet.

**Genehmigt vom Stiftungsrat Haus Martin 28.11.2018**

Ersetzt Taxordnung vom 29.11.2017